

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 94.

Freitag den 1. December

1871.

Tagesgeschichte.

Das Kirchenregiment im Königreich Sachsen hat folgende Einschaltung in das allgemeine Kirchengebet und zwar nach der Fürbitte für den König und das königliche Haus, angeordnet: „Auch bitten wir um Deinen Segen für unser gesamtes deutsches Vaterland. Segne Kaiser und Reich, vereinige alle Fürsten und Stämme des deutschen Volkes immer inniger durch das Band des Friedens, erhalte sie in Deiner Furcht und Liebe und laß Glauben und Treue, Kraft und Einigkeit unsres Volkes Schmuck und Ehre sein.“

Dresden, 29. November. Nach dem „Dresdn. Journ.“ ist Kammerherr v. Zehmen auf Stauchitz vom König zum Präsidenten der ersten Kammer ernannt worden. Morgen werden beide Kammern die Candidaten wählen, aus denen Se. Majestät den Präsidenten der zweiten und die Vicepräsidenten der ersten und zweiten Kammer ernannt. Freitag dürfte dann die Constituirung der Kammern und Sonnabend die feierliche Eröffnung durch den König stattfinden.

Nach einer Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern ist die Communalbank für das Königreich Sachsen ermächtigt worden, Anlehnscheine über 100 Thlr., die auf den Inhaber lauten, also 100thältrige Cassenbills, in demselben Betrage auszugeben, wie die Bank Anleihen an Stadt- und Landgemeinden des Inlandes gewährt: man darf also schon in nächster Zeit erwarten, daß derartige Scheine auf den Markt kommen werden.

Das neueste Gesetz- und Verordnungsblatt enthält die Verordnung zu Anwendung des Expropriationsgesetzes für die Eisenbahn von Rossen nach Freiberg; darnach wird die Bahn folgende Fluren berühren: Rossen, Zella, Zellaer Staatswald (Marbacher und Reichenbacher Revier), Großschirma, Langhemmersdorf, den Nonnenuwald, Kleinwaltersdorf, Kleinschirma, Freibergsdorf, Freiberg.

Die sächsischen Reichstagsabgeordneten haben bei der wichtigen Abstimmung über das Gesetz, welches den Mißbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken mit Gefängnißstrafe belegt, zum größten Theil sich für dieses Gesetz erklärt. Es stimmten mit Ja die Abgeordneten Ackermann, Birnbaum, Böhme, Brodhaus, Günther, Mindwig, Graf Münster, Pfeiffer, Schwarze, Stephani, mit Nein die Abgeordneten Eysoldt, Thiel und Wigard. Im Hause waren nicht anwesend die Abg. Mosig v. Lehrenfeld, Bebel, Georgi, Ludwig, Röschy, Hirschberg, Schräps, Dehmichen und Schaffrath.

Das „Dr. Jrl.“ berichtet aus Dresden vom 27. Nov.: Ein in Alttrieben wohnhafter hochbejahrter Mann, welcher geitern in die Stadt gekommen war, um sich eine Ergötzlichkeit zu verschaffen, dabei aber sich etwas angegetrunken habe, wurde Abends auf der Rückkehr nach seinem Wohnorte vor der Stadt von zwei Männern, die sich unterwegs zu ihm gesellt hatten, mit Gewalt seiner Baarschaft von ca. 25 Thln. beraubt.

Das „L. Z.“ enthält folgende Mittheilung: Den sächsischen Ständekammern wird alsbald nach ihrem im Laufe dieser Woche geschehenden Zusammentritt der Entwurf eines neuen Volksschulgesetzes vorgelegt werden. Die Hoffnung, daß über dasselbe eine Einigung zwischen Regierung und Landtag erzielt werde, würde nicht unwesentlich verstärkt werden, wenn sich als richtig bestätigte, was uns von glaubhafter Seite versichert wird, daß nämlich der Gesetzentwurf nicht in allen Stücken den Beschlüssen der Landessynode Rechnung tragen, sondern namentlich in Bezug auf die von der Synode beanspruchte Aufsicht über die gesammte sittlich-religiöse Erziehung in der Volksschule von Seiten der Geistlichen eine Zurückhaltung beobachten werde, welche den betreffenden Wünschen der Mehrheit der Synodalmitglieder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprechen dürfte.

Aus Borna berichtet man dem „L. Z.“ vom 25. Nov.: Vor einigen Tagen ist während der Nacht in dem benachbarten Dorfe Gula ein äußerst frecher Diebstahl verübt worden. Man hat dort durch Einsteigen in die zu ebener Erde gelegene Wohnstube eines Bauergrundes und durch Erbrechen der Speisekammer sämmtliche darin befindliche Kirchenvorräthe — 40 Stück Kuchen, 2 gebratene Gänse, 2 gebratene Haasen, 10 Pfund Schweinebraten, 5 Bratwürste, 8 Kannen Butter, mehrere Pfund Rindfleisch, gegen zwei Schock Hüh-

nerer u. s. w. — gestohlen. Die Frechheit der Diebe ist so weit gegangen, daß sie aus der Remise des Gutes einen Schiebebod und Tragkorb herbeiholten und mittelst derselben das gestohlene Gut fort-schafften. Aus mehreren vor der Wohnstube aufgefundenen starken Knäppeln schließt man, daß die Diebe bei etwaiger Ueberraschung Widerstand geleistet haben würden. Die Gensdarmarie ist mit der Entdeckung der Thäter eifrig beschäftigt.

Bei Messungen für Grundstücksheilungen sind vom 1. Januar 1872 ab als Längenmaaß das Meter und die Decimalbruchtheile des Meters und als Flächenmaaß das Quadratmeter, das Ar gleich hundert Quadratmetern und das Hektar gleich 100 Aren oder 10,000 Quadratmetern ausschließlich in Anwendung zu bringen.

Der Gesetzentwurf, „betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich“, lautet nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen nunmehr: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. c. verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt: Einziger Artikel. Hinter § 130 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich wird folgender neue § 130 a eingefügt: Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer, den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.“

Als wir die hochinteressante Rede des bayer. Cultusministers von Luz lasen, die er am vorigen Donnerstag im deutschen Reichstag gehalten hat, zur Begründung des Zusatzparagraphen zum Strafgesetzbuch über den Schutz des Staates gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, da war es uns doch nicht anders, als hörten wir wieder aus jenen mittelalterlichen Zeiten des deutschen Reichs erzählen, wo Kaiser und Papst sich bekämpften und um den Vorrang ihrer Herrschaft stritten. Denn das war ja auch das Thema dieses gewaltigen Vortrags: der Gegenatz zwischen dem deutschen Kaiserreich und dem dasselbe bekämpfenden Romanismus. „Wer Herr im Staate sein soll, die Regierung oder die römische Kirche“, so bezeichnete Herr v. Luz selbst den Kern der Sache, um den es sich hier handele. Die Kirche, sagt er, verlangt ganz offen die Oberhoheit über den Staat. Sie bekämpft ihn mit ihren Organen, so oft sie nicht mit ihm einverstanden ist, und zwar unter Anwendung des Ausspruches, daß seine Gesetzgebung mit dem göttlichen Gesetze in Widerspruch stehe, daß es Gottes Gebot sei, den schlechten Gesetzen des Staates den Gehorsam zu verweigern, und religiöse Pflicht, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Natürlich will die Kirche es sein, welche zu bestimmen hat, was Gott befiehlt, was nicht! Würde der Staat das anerkennen, er läge bald mit gebundenen Händen zu den Füßen der Kirche. Eine Folge muß daraus gezogen werden: daß auch dem Staat seine Freiheit werde. Das kann aber nur geschehen durch Aufrichtung eines Systems von Vollwerken gegen jeden feindlichen Angriff. Der Feind des Staates ist aber der Clerus, der neuerdings ein ganz anderer geworden: wesentlich das Ebenbild des Jesuitismus. Diese Geistlichkeit will das Ansehen des Staates untergraben, darum schmeichelt sie den Massen und kriecht vor ihnen, gewissenlos predigt sie Ungehorsam gegen die Staatsgesetze, und das Alles im Namen Gottes! Gegen solche Angriffe, die seit der Verkündigung der Lehre von der Unfehlbarkeit nur einen ungleich heftigeren und gefährlicheren Charakter angenommen haben, muß der Staat sich und seine Unterthanen schützen. — Das war ungefähr der Gedankengang der Luz'schen Rede, die einen tiefen Eindruck hinterließ.

Ein homerisches Gelächter erscholl im Reichstage, als Bischof Ketteler in der Bertheidigung gegen den ihm hart zu Leibe gehenden Abg. Fischer von Augsburg sich äußerte, er befände sich hier in einer gemischten Gesellschaft — aus verschiedenen Confectionen, meinte er nämlich.